

# Verordnung über das Verbrennen holziger Gartenabfälle innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

Die Gemeinde Üchtelhausen erlässt auf Grund des § 4 Abs. 4 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV) folgende

## **Verordnung:**

### **§ 1**

#### **Allgemeine Grundsätze**

1. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gemeinde- und Ortsteile ist das Verbrennen pflanzlicher Abfälle in Gärten grundsätzlich verboten. Nur Gartenabfälle, die wegen ihres Holzgehaltes nicht genügend verrotten können (holzige Gartenabfälle), insbesondere Reisig, Zweige und Äste, dürfen in trockenem Zustand auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, verbrannt werden.
2. Das Verbrennen nach Absatz 1 ist nur in der Zeit vom 16. März bis 30. April und vom 1. Oktober bis 31. Oktober eines jeden Jahres zulässig. Die holzigen Gartenabfälle dürfen nur an Werktagen von 8 bis 18 Uhr verbrannt werden. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; bereits brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen. Es ist sicherzustellen, dass die Glut beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist.

### **§ 2**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 6 Nr. 4 PflAbfV in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) kann mit Geldbuße bis fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig pflanzliche Abfälle aus Gärten verbrennt, ohne dass die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllt sind.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Üchtelhausen, 16.11.2005  
Gemeinde Üchtelhausen

  
Schmitt  
2. Bürgermeister

